



Änderung des Wegerechts für Segelyachten auf See?

Italien hat bei der IMO (International Maritime Organization) den Antrag auf Änderung der Ausweichregeln der COLREGs (KVR) gestellt (wir berichteten), mit dem Ziel, dass zukünftig Sportboote unter 20 Meter Länge grundsätzlich allen größeren Schiffen gegenüber ausweichpflichtig sein sollen. Da dieser Antrag demnächst beim Maritime Safety Committee der IMO auf die Tagesordnung kommen soll und die Gefahr besteht, dass dabei Beschlüsse gegen die Interessen der Sportboote (unter 20 Meter) und vor allem zum Nachteil für Segelboote gefasst werden, hat der KYCD direkt bei der IMO seine ablehnenden Bedenken und Argumente vorgebracht, die wir hiermit verkürzt wiedergeben:

Die beantragte Änderung der Ausweichregeln würde aus verschiedensten Gründen zu Missverständnissen und vermehrt zu Unfällen führen. Kleine Sportboote, vor allem Segelboote, sind in der Regel viel zu langsam im Vergleich mit großen Maschinenfahrzeugen, um im Nahbereich sicher ausweichen zu können.

Eine Segelyacht, die z.B. bei diesigem Wetter ein großes Maschinenfahrzeug mit 20 Knoten in einer Seemeile Entfernung auf sich zukommen sieht, hätte weniger als drei Minuten Zeit für ein Ausweichmanöver. Allein das eventuell dazu nötige Wenden, Halsen oder gar Spinnakerbergen würde zu viel Zeit beanspruchen, um rechtzeitig die Gefahrenzone zu verlassen.

Diese Änderung würde auch das große Maschinenfahrzeug (gemäß Regel 17 a I) verpflichten, grundsätzlich Kurs und Fahrt beizubehalten, bis die Gefahr einer Kollision vorbei ist. Sein Kapitän wäre jedoch bei einer Kollision verantwortlich, wenn er den Kurs ändert, solange die Kollisionsgefahr besteht – was in engen Gewässern oder bei Begegnung mit anderen Fahrzeugen fast unausweichlich ist.

Die von den Italienern ebenfalls vorgeschlagene Kennzeichnung der Sportfahrzeuge unter 20 Meter durch große Signalkörper am Tage, Blitzlichter in der Nacht, und Schallsignale bei Nebel



Foto: Christian Lütje

sind bei kleinen Motorbooten schwierig und bei Segelbooten gar nicht zu realisieren.

Eine generelle Ausweichpflicht für kleine Sportboote wäre überhaupt nur denkbar, wenn sie in jedem Fall rechtzeitig Position, Kurs und Geschwindigkeit des Kollisionsgegners ermitteln könnten. Es ist aber illusorisch anzunehmen, alle Sportboote könnten mit effizienten, stromfressenden Radar-, AIS-Type A-Geräten und PC-gesteuerten Plottern ausgerüstet werden, wie sie auf Berufsschiffen zur Verfügung stehen. Auf den gemeinsam von Sport- und Berufsschiffahrt genutzten deutschen Seeschiffahrtstraßen, wie z.B. auf der Elbe, hat es niemals Zweifel darüber gegeben, dass die Schiffe, die auf das Fahrwasser angewiesen sind, Wegerecht haben und nicht behindert werden dürfen.

In der Praxis vermeiden die meisten Sportbootfahrer gefährliche Annäherungen, indem sie frühzeitig den Kurs ändern und den Nahbereich meiden. Das ist am besten dort erfolgreich, wo die großen Berufsfahrzeuge in bezeichneten Fahrwassern oder Verkehrstrennungsgebieten ver-

kehren. Diese Verkehrswege für die großen Berufsfahrzeuge ermöglichen es dem Sportschiffer, diese Gebiete zu meiden oder diese nur zu queren, wenn die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird.

Fast ausweglos würde aber die Situation für eine kleine Segelyacht bei Begegnung mit einem großen Maschinenfahrzeug auf offener See, ohne dessen genaue Position, Kurs und Geschwindigkeit erkennen zu können und ohne zu wissen, ob es seinen Kurs beibehalten oder ändern wird. Gerade auch dieser Fall zeigt, dass die Ausweichregeln der KVR unverändert bleiben müssen – und dabei besonders die Regel 18 a IV, in der es unmissverständlich heißt: „..... Maschinenfahrzeuge müssen Segelfahrzeugen aus dem Weg gehen“ (natürlich mit den bekannten Ausnahmen durch die Regeln 9,10 und 13 KVR). Hoffen wir, dass die IMO diesen Antrag Italiens nicht realisiert. Der KYCD wird über die Ergebnisse der Beratungen an dieser Stelle berichten. Details zum Antrag Italiens unter www.kycd.de

Ralph Kemme



Funkzeugnisse – Ausnahmeregelung wird verlängert

Bekanntlich wurde für die Sportschiffahrt verbindlich festgelegt, dass die Führer von Sportfahrzeugen ihre Befähigung zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst – entsprechend der Ausrüstung ihrer Yacht – mittels eines Funkzeugnisses nachweisen müssen.

Der ADAC meldet jetzt, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung dem ADAC gegenüber bestätigt hat, dass die bis zum Oktober letzten Jahres geltende Ausnahmeregelung auf die kommende Wassersportsaison verlängert wird. Das bedeutet, dass keine Buß-

gelder verhängt werden, wenn lediglich ein Crewmitglied und nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, der Schiffsführer über ein SRC-Funkzeugnis verfügen (gilt auch für Charteryachten). Weitere Informationen unter www.adac.de/sportschiffahrt



Werden Sie KYCD-Mitglied! Die Leistungen überzeugen



Neue Verkehrsregelung auf der Weser bei Bremerhaven

Gemäß einer Schifffahrtspolizeilichen Anordnung zur Verkehrsregelung auf der Weser hat im Bereich von Tonne 51 bis Tonne 61 die drehende, an- und ablegende sowie ein- und auslaufende Berufsschifffahrt gegenüber Fahrzeugen

von weniger als 20 Metern Länge und allen Segelfahrzeugen Vorfahrt. Details hierzu finden sich in einem Merkblatt des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremerhaven. Weitere Informationen unter www.wsa-bremerhaven.de



Yachtversicherung – Neuregelung bei grober Fahrlässigkeit



Foto: www.stockmaritime.com

Eine der wesentlichen Reformen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) war die Neuregelung bei grober Fahrlässigkeit. Bisher konnte bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Schadenfalles die Regulierung von der Versicherung vollständig abgelehnt werden. Die Reform sieht nun vor, dass die Leistung nur mehr nach dem Grad des Verschuldens gekürzt werden kann (Quotenregelung). Das so genannte „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ gilt somit nicht mehr. Diese Verbesserung gilt laut Gesetz für alle Neuverträge. Die Bestandskunden sollten erst ab 2009 von dieser Neuregelung profitieren können. Nun hat der Hamburger Yachtversicherungsmakler und KYCD-Partner Wehring & Wolfes in Verhandlungen mit kooperierenden Versicherern erreicht, dass im Schadenfall auch für seine Bestandskunden ab 1.1.2008 diese Besserstellung gilt.

Um was geht es? Ein Beispiel aus dem Yachtsport mag es verdeutlichen: Ein Skipper navigiert mit dem Autopiloten und geht zum Kaffeekochen unter Deck, die Yacht fährt längere Zeit ohne Ausguck und verursacht eine Kollision. Die Kaskoversicherung hätte bisher die Schadenregulierung wegen grober Fahrlässigkeit komplett abgelehnt. Jetzt gilt auch für bestehende Kunden: die Leistung wird nur nach dem Grad des Verschuldens gekürzt. Dazu Dieter Goebbels, Geschäftsführer von W&W: „Wir haben immer schon auf klare und transparente Versicherungsbedingungen für unsere Kunden geachtet. Deshalb haben wir jetzt auch alles darangesetzt, dass unsere treuen Bestandskunden im Schadenfall gleich gut versichert sind wie unsere Neukunden.“ Mehr Infos unter www.wehring-wolfes.de

Auszüge aus dem Leistungskatalog des KYCD: Mitgliedsheft viermal im Jahr mit nautischen Informationen, aktuellen Nachrichten und Clubinfos; aktuelle Hafenhandbücher kostenlos; Infoschriften, Länderinformationen und Broschüren zu nautischen Themen; Seminarreisen, Praxistrainings und Lehrgänge; Fahrtenwettbewerb; Einkaufsvorteile bei den Partnern des KYCD, ... **und das alles für nur 28 € im Jahr** (38 € für Fahrtenkipper, die keinem anderen Segel- oder Motoryachtverein angehören). **Besuchen Sie uns im Internet: www.kycd.de** – hier finden Sie zahlreiche Infos: News aus der Branche; Downloads aller KYCD-Broschüren (Medizin, Länderinfo, Charterfibel, Technik, etc.) und wichtiger und interessanter Unterlagen; Seminarübersicht mit Terminen und Anmeldeformularen; Vorstellung der Partner, bei denen die KYCD-Mitglieder Produkte und Leistungen zu Sonderkonditionen erhalten.

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V., Neumühlen 21, 22763 Hamburg, Tel. 040/741 341 00, Fax 040/741 341 01, E-Mail: info@kycd.de, Internet: www.kycd.de. Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Montag bis Mittwoch: 08.30 bis 11.30 Uhr, Donnerstag 08.30 bis 15.30 Uhr.



Anmeldung zur Mitgliedschaft

Name: _____
Vorname: _____ Geb.-Datum: _____
Straße: _____ PLZ, Ort: _____
Telefon: _____ Fax: _____
Mobil: _____ E-Mail: _____

- € 28,00 Jahresbeitrag
Für Mitglieder eines Segel- oder Motoryachtvereins
Ich bin Mitglied im: _____
(bitte Vereinsnamen angeben)
- € 38,00 Jahresbeitrag
Für Mitglieder, die keinem Segel- oder Motoryachtverein angehören
- Hiermit beauftrage ich den Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. bis auf Widerruf, den Mitgliedsbeitrag vom nachstehenden Konto abzubuchen.

Name des Kontoinhabers: _____
Name der Bank: _____
BLZ: _____ Konto-Nr.: _____

Ort, Datum Unterschrift

Mein Fahrtgebiet:

- Binnen Ostsee Nordsee Mittelmeer Hochsee
 Ich bin Mitsegler Ich bin Charterer

Ich besitze eine(n):

- Jolle Segelyacht Trimaran Katamaran
 Motorsegler Motorboot keine Yacht

Bootsdaten:

Schiffsname: _____ Schiffstyp: _____
Heimathafen: _____ Registriernummer: _____
Rufzeichen: _____ Segel-Nr.: _____
Länge: _____ Breite: _____
Tiefgang: _____ Motor: _____
Farbe Rumpf: _____ Farbe Aufbau: _____

Bitte einsenden an: Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.
Neumühlen 21 · 22763 Hamburg